



Samtgemeinde Bardowick

„Vorbehaltlich der noch nicht vorliegenden aktualisierten Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen (mit Gültigkeit zum 11.01.2021)“

Corona Covid 19 - Elterninfo Nr. 1 - 2021 Veränderung Kita-Betreuung ab dem 11.01.2021

für die Samtgemeinde Bardowick und alle Mitgliedsgemeinden

1. Kitaschließung

Das Land Niedersachsen hat angekündigt, die Kindertagesstätten ab dem 11.01.2021 zunächst bis zum 31.01.2021 zu schließen. Gleichzeitig soll in einem begrenzten Umfang eine Notbetreuung in den Kindertagesstätten eingerichtet werden. Diese wird gerade organisiert.

Die entsprechende Verordnung ist für den 08. oder 09.01.2021 angekündigt. Erst wenn der genaue Wortlaut der Verordnung vorliegt, steht fest, wer in welchem Umfang Anspruch auf die Notbetreuung hat.

Die Information steht daher leider daher unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der abschließenden Verordnungsregelung.

2. Appell: Notbetreuung bitte nicht nutzen

Das Land Niedersachsen schließt die Kindertagesstätten, um die Infektionsketten zu unterbrechen. Eine Notbetreuung steht daher immer unter dem Vorbehalt, dass diese nur im epidemiologisch vertretbaren Maß erfolgen kann.

Bitte prüfen Sie deshalb genau, ob wirklich eine Notbetreuung in Anspruch genommen werden muss.

3. Anspruch auf Verdienstausschlag nach § 56 Infektionsschutzgesetz

Bei der angekündigten Schließung besteht für Sie ggfs. ein Anspruch auf Verdienstausschlag, wenn Sie Ihre Kinder betreuen.

Ich verweise hierzu auf die anliegende Information des Bundesministeriums für Gesundheit.

Etwaige Ansprüche wären an den Landkreis Lüneburg zu richten.

4. Antrag auf Notbetreuung

Obwohl die rechtlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen worden sind, ist es erforderlich, einen Antrag auf einen Platz in der Notbetreuung zu stellen.

Bitte nutzen Sie dazu das anliegende Formular.

Soweit für die Notbetreuung im Zeitraum vom 16.03.2020 – 19.06.2020 bereits eine Arbeitgeberbescheinigung eingereicht wurde, ist es ausreichend zu erklären, dass diese noch gilt.

Alle anderen **müssen** die Arbeitgeberbescheinigung vorlegen.

5. Entscheidung per mail

Die Notbetreuung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn geprüft wurde, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Für alle Beteiligten soll so schnell wie möglich Klarheit herrschen. Die Zusagen werden daher **per mail** versendet.

Damit dies möglich ist, muss diesem Verfahren im Antrag auf einen Notbetreuungsplatz zugestimmt werden.

6. Änderungen möglich

Auf Grund der noch unklaren Rechtslage und der leider zum wiederholten Mal auch widersprüchlichen Aussagen des Landes ist noch mit Änderungen zu rechnen.

Der Umfang der Notbetreuung wird den räumlichen, personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Dies kann sich verändern und auch von Kindertagesstätte zu Kindertagesstätte unterschiedlich sein.